



# Stellungnahme der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe der AQA zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes

Wien, August 2008

## I Einleitung

Das Universitätsgesetz 2002 räumt den öffentlichen Universitäten einen hohen Grad an Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten in Fragen der Qualitätssicherung ein.

Die mit dem Universitätsgesetz 2002 geschaffenen Rahmenbedingungen entsprechen internationalen Erfahrungen und Entwicklungen: Qualitätssicherung und -entwicklung von Qualität in Lehre, Forschung und Hochschulorganisation liegt in der Erstverantwortlichkeit der Universitäten (siehe: Bologna-Kommunikées). Das Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass die Universitäten diese Verantwortung wahrnehmen und durch die Entwicklung von internen Qualitätssicherungssystemen (§ 14 Universitätsgesetz) in die Praxis umsetzen.

Im Zuge der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 sollte dieser Grundsatz konsequent weiterentwickelt werden und der Sektor der öffentlichen Universitäten mit einem nach internationalen Standards gestalteten System der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung ausgestattet werden.

In den vergangenen Jahren haben die öffentlichen Universitäten sichtbare Anstrengungen bei der Entwicklung einer Qualitätskultur unternommen. Dies kommt in den Leistungsberichten der Universitäten und in der Zusammenarbeit mit der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) sowie anderen international anerkannten Qualitätssicherungsagenturen zum Ausdruck.

Die AQA hat die österreichischen Universitäten mit eigens entwickelten Verfahren erfolgreich begleitet. Der von der AQA entwickelte Ansatz der externen Qualitätssicherung wurde 2007 durch die ENQA (Europäische Vereinigung der Qualitätssicherungsagenturen im Hochschulbereich) evaluiert und als zukunftsweisend bewertet; er sollte konsequent fortgesetzt werden. Im Kern bietet die AQA den Universitäten einen unabhängigen Nachweis der Funktionsfähigkeit ihres internen Qualitätsmanagements. Die AQA hat ein institutionelles Akkreditierungsverfahren (Quality Audit) entwickelt, das die Rahmenbedingungen der öffentlichen Universitäten sowie internationale Standards der Qualitätssicherung berücksichtigt. Das AQA-Audit wird seit 2008 durch österreichische Universitäten freiwillig in Anspruch genommen. Zudem hat die AQA die Initiative zu einem internationalen Verbund von Qualitätssicherungsagenturen gesetzt, der auf längere Sicht die Vergabe gemeinsamer, internationaler Akkreditierungen zum Ziel hat.

Das Universitätsgesetz 2002 sollte weiterhin günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Qualitätskultur sichern: Die Universitäten sollten in ihren Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung weiterhin unterstützt und gefördert werden. Fortschritte und Ergebnisse der Entwicklung interner Qualitätsmanagementsysteme sollten nach internationalen Standards nachgewiesen (d.h. akkreditiert) werden.



Die AQA wurde als Qualitätssicherungs- und Zertifizierungseinrichtung für den gesamten Hochschulbereich gegründet. Qualitätssicherungsverfahren für öffentliche Universitäten bilden eine Kernkompetenz der AQA. Das Organisationsmodell der AQA, das durch die Einbeziehung von Universitäten und Ministerium gekennzeichnet ist, und die Methoden der AQA (institutionell und auf Qualitätsentwicklung ausgerichtete Verfahren) sind auf europäischer Ebene anerkannt (ENQA-Mitgliedschaft, Kooperationen mit ausländischen Agenturen und Hochschulen). Diese Kompetenzen sollen die Weiterentwicklung des Sektors der öffentlichen Universitäten unterstützen.

Die AQA beschränkt ihre Stellungnahme auf die zentralen Aspekte des Universitätsgesetzes 2002 zur Qualitätssicherung. Diese sind in § 13 und § 14 festgelegt.

## II Stellungnahme zu § 13

### Ergänzung § 13 (1) um lit h).

#### § 13 (1) h)

Vorhaben zur Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems sowie dessen Akkreditierung durch eine international anerkannte Qualitätssicherungsagentur.

#### *Erläuterung:*

Die in § 14 geforderte Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems soll in die Leistungsbereiche der Universität (Studium und Lehre; Forschung und Erschließung der Künste; Personalentwicklung; Internationalisierung) integriert sein.

### III Stellungnahme zu § 14

|     | § 14 i.d.g.F.   | § 14 neu   | Erläuterung   |
|-----|---|--|---|
| (1) | Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.   | Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.  | <i>Absatz 1 bleibt unverändert.</i>   |
| (2) | Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.   | Das Qualitätsmanagementsystem schließt das gesamte Leistungsspektrum der Universität und die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Qualitätsziele ein.                       | <i>Evaluierung gilt als Bestandteil des QM-Systems, weshalb der Begriff ‚Evaluierung‘ entsprechend ersetzt wird. Ein Zusammenhang zur Leistungsvereinbarung als qualitätssicherndes Steuerungsinstrument (bisher in § 14 Abs 3) wird hergestellt.</i>   |
| (3) | Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen. Die zu evaluierenden Bereiche des universitären Leistungsspektrums sind für jene Evaluierungen, die sich nur auf eine Universität beziehen, in der Leistungsvereinbarung festzulegen. | Das Qualitätsmanagementsystem der Universität sowie die eingesetzten Qualitätssicherungsverfahren haben internationalen Standards zu entsprechen.                                | <i>Internationale Standards sind nicht nur eine Referenz für Evaluierungen, sondern auch für das Qualitätsmanagementsystem der Universität (insb. die Europäischen Standards und Leitlinien der Qualitätssicherung – Teil 1 [Standards für die interne Qualitätssicherung von Hochschulen]).</i>  |
| (4) | Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen.   | Die Universität weist anhand international anerkannter, unabhängiger Akkreditierungen die Wirksamkeit des hochschuleigenen Qualitätsmanagements nach.                            | <i>Externe Qualitätsnachweise (Akkreditierungen) sollen durch international anerkannte Qualitätssicherungsagenturen (z.B. ENQA Vollmitgliedschaft, in einem Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen erfasst) nach internationalen Standards erbracht werden (insb. die Europäischen Standards und Leitlinien der Qualitätssicherung – Teil 2 [Standards für die externe Qualitätssicherung von Hochschulen]). Externe Qualitätssicherungsnachweise sollen (gem. ESG) die Wirksamkeit der universitätsinternen Qualitätssicherung und Evaluierung bestätigen.</i> |
| (5) | Externe Evaluierungen sind, wenn sie eine einzelne Universität betreffen, auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder der Bundesministerin oder   | Externe Qualitätssicherungsverfahren sind, wenn sie eine einzelne Universität betreffen, auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder der Bundesministerin oder des | <i>‚Evaluierung‘ wird durch den weiter gefassten Begriff ‚Qualitätssicherungsverfahren‘ ersetzt.</i>  |

|     |   |   |  |
|-----|---|---|--|
|     | des Bundesministers, mehrere Universitäten betreffen, auf Veranlassung der Universitätsräte, der Rektorate der betreffenden Universitäten oder der Bundesministerin oder des Bundesministers durchzuführen.   | Bundesministers, mehrere Universitäten betreffen, auf Veranlassung der Universitätsräte, der Rektorate der betreffenden Universitäten oder der Bundesministerin oder des Bundesministers durchzuführen.                             |  |
| (6) | Die betreffenden Universitäten und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.  | Die betreffenden Universitäten und ihre Organe haben die für die Qualitätssicherungsverfahren erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.                                 | <i>„Evaluierung“ wird durch den weiter gefassten Begriff „Qualitätssicherungsverfahren“ ersetzt.</i>                                       |
| (7) | Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung. | ---   | <i>Streichung, da die Beurteilung der Leistungen des Personals Bestandteil des QM-Systems der Universität sein muss.</i>                   |
| (8) | Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.   | Die Ergebnisse von Qualitätssicherungsverfahren sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Akkreditierungen des Qualitätsmanagementsystems sind in den Leistungsvereinbarungen festzulegen und nachzuweisen. | <i>Streichung des letzten Satzes, da die Beurteilung der Lehre durch Studierende Bestandteil des QM-Systems der Universität sein muss.</i> |
| (9) | Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.  | Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Qualitätssicherungsverfahren ist vom Bund zu tragen.   | <i>„Evaluierung“ wird durch den weiter gefassten Begriff „Qualitätssicherungsverfahren“ ersetzt.</i>                                       |